

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Staffelstein

für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Unterzettlitz“

Mit Bescheid vom 12.01.2026 Az. 610/12 STE21 hat das Landratsamt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Staffelstein für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Unterzettlitz“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Stadt Bad Staffelstein, Zimmer 1.03, Anschrift: Oberauer Straße 13, 96231 Bad Staffelstein, während folgender Zeiten (Mo.- Di. 08.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.30 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 08.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.30 Uhr, Fr. 08.00 – 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Staffelstein, 19.02.2026

.....gez.....
Mario Schönwald, Erster Bürgermeister